



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

## DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>DSR-Sitzung:</b>	<b>158. / 28.07.2011 / 15:15 – 16:15 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>06 – Financial Instruments – Update</b>
<b>Thema:</b>	<b>Financial Instruments – Update beim IASB und FASB</b>
<b>Papier:</b>	<b>158_06c_FI_Update_Offsetting</b>

### Bisheriger Projektstand bei IASB und FASB

- 1 IASB und FASB hatten am 28.1.2011 gemeinsame Vorschläge zum Offsetting veröffentlicht, die Kommentierungsfrist endete am 28.4.2011. (Details zum ED siehe Unterlage **154\_09a**, eine Gegenüberstellung zu den geltenden US-GAAP-/IFRS-Regeln siehe Unterlage **157\_07c**.) Im Mai 2011 begannen beide Boards auf Basis der ca. 150 eingegangenen Stellungnahmen ihre Redeliberations.

### Bisherige Meinungsäußerung des DSR

- 2 Der DSR hatte zum ED Stellung bezogen. Darin werden die Vereinheitlichung und der Prinzipienansatz begrüßt. Kritisiert wurden die unklare Bedeutung von „*simultaneously*“ und die Anhangangabe von Bruttobeträgen saldierter Positionen. Auch wurde hinterfragt, ob/warum Collaterals/Margins nicht saldiert werden dürfen, falls die Saldierungskriterien erfüllt sind.

### Vorläufige IASB-Entscheidungen i.R.d. Redeliberations

- 3 In der Mai-Sitzung haben beide Boards folgendes diskutiert:
  - Klärung der Bedeutung „*simultaneously*“, insb. wenn Clearinghouses beteiligt sind;
  - Zulässigkeit der Saldierung von *collaterals* und *margins*;
  - Sonderregelung für Derivate (insb. Berücksichtigung *master netting agreements*)
- 4 In der Juni-Sitzung wurde klar, dass beide Board bzgl. des „unbedingten Rechts“ nunmehr abweichende Vorstellungen haben – der FASB bevorzugt ein Aufrechnungsrecht nur im Insolvenzfall, der IASB ein jederzeitiges, unbedingtes Recht. Außerdem



sind beide Boards in Bezug auf die Ausnahme für Derivate und *repurchase agreements* unterschiedlicher Auffassung – FASB: Ausnahme zulassen, damit faktische Aufhebung der Bedingung, dass eine Aufrechnungsabsicht besteht; IASB: keine Ausnahme zulassen. Seitdem steht fest, dass beide Boards getrennte Regelungen anstreben.

- 5 Vor diesem Hintergrund beabsichtigen beide Boards nunmehr nur, eine konkrete wechselseitige Überleitungsrechnung oder alternativ einheitliche Zusatzangaben zu entwickeln. Daraufhin wurden im Juli 2011 Angabepflichtigen gemeinsam erörtert.
- 6 Zum wurde der Anwendungsbereich diskutiert, d.h. ob die Angaben für FI,
- die bilanziell saldiert wurden (Recht und Absicht zur Saldierung),
  - für die ein unbedingtes Recht besteht, aber keine Saldierungsabsicht,
  - für die nur ein bedingtes Saldierungsrecht besteht (wie *master netting agreements*)
  - für die sonstige Vereinbarungen (z.B. *collateral arrangements*) bestehen,
- zu machen sind. Hierzu einigten sich beide Boards, den Anwendungsbereich der Angabepflichten einzuschränken, so dass „*they apply only to instruments under an enforceable master netting agreement or a similar arrangement and clarify that the disclosures are not required if an entity has no qualifying assets or liabilities that are subject to a right so set-off, other than collateral agreements*“.
- 7 Zum anderen wurde die Art der Darstellung solcher Zusatzangaben diskutiert: zum einen die vertikale Aufgliederung (nach Positionen, Kontrahenten, Klassen etc.), zum anderen die horizontale Darstellung von Posten, die insgesamt das „*net exposure*“ ausmachen. Zur horizontalen Darstellung wurde beschlossen, dass anzugeben sind:
- Bruttobeträge der bilanziell saldierten Aktiv- und Passivposten,
  - Nettobetrag nach Saldierung,
  - zusätzlich sonstige Posten, die ein Aufrechnungsrecht beinhalten, welches aber nicht zu einer bilanziellen Saldierung führte,
  - zusätzlich sonstige Aufrechnungssachverhalte (*other arrangements*), die nur im Falle eines Ausfalls/Insolvenz greifen (inkl. *collaterals*),
  - Gesamt-Nettoexposure.

Die vertikale Darstellung (Aufgliederung) soll nach Klassen von Instrumenten und ggf. nach einzelnen Kontrahenten erfolgen. Unklar blieb, inwieweit die Aufgliederung nach Kontrahenten überhaupt möglich ist und ob dies eine optionale Angabe darstellt. Von einer wechselseitigen Überleitungsrechnung wird nunmehr Abstand genommen.



- 8 In Bezug auf die grundsätzlichen Saldierungsvorschriften erwog der IASB (ohne den FASB), ob der ED weiterverfolgt oder IAS 32 – unter Ergänzung einzelner Klarstellungen – beibehalten werden sollten. Gegen den ED spricht nunmehr, dass eine gemeinsame Lösung ohnehin ausgeschlossen ist. Einige Klarstellungen, die bei IAS 32 bislang fehlten, etwa zu „*simultaneous settlement*“ oder die Behandlung von „*collateral/variation margins*“, müssen dann aber ergänzt werden. Mit knapper Mehrheit entschied sich der IASB für die „IAS 32 plus Klarstellung“-Variante.

### **Nächste Schritte**

- 9 Der IASB-Staff wird nunmehr ausarbeiten, welche Klarstellungen sowie ergänzende Zusatzangaben den bestehenden IAS 32 ergänzen werden. Auf dieser Basis würde IAS 32 beibehalten. In welcher Form die Ergänzungen verabschiedet werden, blieb offen.